

Branchenvereinbarung

zwischen

Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM),
Konradstrasse 18, 8021 Zürich

und

1. **impressum** – die Schweizer
Journalistinnen, Hans-Fries 2, Postfach,
1700 Freiburg,
2. **syndicom** – Gewerkschaft Medien und
Kommunikation, Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001
Bern

Die Parteien schliessen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens und zeitgemässer Arbeitsbedingungen die nachfolgende Branchenvereinbarung:

Rot hervorgehoben sind die von der Arbeitgebendenseite vorgeschlagenen Formulierungen.
Grün hervorgehoben sind die von impressum vorgeschlagenen Formulierungen.

1. Geltung und Rechtswirkung

[...]

2. Persönlicher Geltungsbereich

[...]

3. Arbeitsvertrag

[...]

4. Kündigung

[...]

5. Lohn- und Auslagenersatz

[...]

5.5 Grundsatz für die Honorare der «Freien»

Wurde keine Vereinbarung über das Honorar für Leistungen freischaffender Journalistinnen und Journalisten geschlossen, so ist die übliche, angemessene Vergütung geschuldet.

<->

Mit dem Honorar ist der Zeitaufwand und der Umfang der Nutzung (Einfach- oder Mehrfachnutzung) zu entgelten.

6. Arbeitszeit

[...]

7. Ferien und Urlaube

[...]

8. Soziale Sicherheit

[...]

9. Urheberrechte

[...]

10. Belegexemplar und SMD-Zugang

[...]

11. Mitarbeiterzufriedenheit und -entwicklung

[...]

12. Berufsbildung

[...]

13. Vertragsdauer und Inkrafttreten

Diese Branchenvereinbarung gilt befristet bis zum dritten Jahresende nach deren Unterzeichnung. Sie tritt in Kraft, wenn aufgrund der Unterzeichnung durch Arbeitgebende 3/4 der Mitarbeitenden mit

überwiegend BR-berechtigender Tätigkeit in privaten Medienhäusern in der Deutschschweiz und im Tessin dieser Branchenvereinbarung unterstellt sind.



Diese Branchenvereinbarung gilt befristet bis zum dritten Jahresende nach deren Unterzeichnung. Sie tritt am 1. April 2026 in Kraft, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des VSM sich dem Vertrag anschliessen.

14. Sozialpartnerschaft

[...]